Kölnische Zeitung 20./www. 1914 Krankenkassen und Kriegsverhältnisse.

Man schreibt uns: Der gesetzlichen Krankenversicherung liegen ausschließlich die Friedensverhältnisse zugrunde. Durch eine Reihe Berordnungen ist die Anpassung on die Kriegsverhältnisse erfolgt. Es treten Be= strebungen hervor, die, von den zeitigen außergewohnticken Kriegsverhältnissen ausgehend, weitere kiesgreisende. And der ungen in der gesetzlichen Krankenwersicherung bezwecken, welche nach Lage der Dinge auch in der kommenden Friedenszeit beschalten werden müßten. Es soll die Höch sich sie grenze des Grundsohns sür die Barleisinungen und Beiträge von 6 auf 10 M. gesetzt und die Gehaltsgrenze und Kolom erweitert werden. Mis der Krieg ausbrach, war die Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsvohnung erst einige Monate in Birkiankeit. Das neue Gesetz batte, den geänderten Berhältftrebungen hervor, die, von den zeitigen außergewöhnlichen weitert werden. Als der Arieg ausdrach, war die Arankenversicherung nach der Keichsversicherungsoddung erst einige Monate
in Wirsankeit. Das neue Geseth date, den geänderten Berhättnissen Rechnung tragend, eine Erhöhung des Grundschns von
5 auf 6.M gedracht und die bezeichnete Gehaltsgrenze von 2000
auf 2500.M erweitert. Die Arankenkassen führt is se ver die kantenkassen der geseichnete Behaltsgrenze von 2000
auf 2500.M erweitert. Die Arankenkassen führt sonnen auch unter dem
gestenden Recht die Teurungsverhälten konnen auch unter den
gestenden Recht die Teurungsverhälten konnen und heiterbeitigen, sie können das Arankengeld die auf Dreiviertel des Brundslohns erhöhen und es allgemein sür Sonns und Feiertage zubilligen. Sehr viele Bersicherte gehören neben der gesehlichen Krankenversicherung noch andern Bersicherungss und Untersätzungseinrichtungen an, die in Krankseitsfällen Leistungen, namentlich Barbeträge, geben. Bersicherungssätungen und Beiträge
milsen in einem gewissen Bersicherungssätungen und Beiträge
milsen in einem gewissen gleichmäßig, die Berschiedenheit besteht
nur dei den Barunterstutzungen. Mit überschreiten der Gehaltsgrenze von 2500.M wird der An gestellte nich von der
Krankenversicherung ausgeschlossen. Es steht in seinem Ermessen,
ab er die Mitgliedschägast frei willig sortsehen weitragsdrittels bedingt. In vielen Fällen leistet der Arbeitgeber auch bei
Jahlung des disher von dem Arbeitgeber geleisteten Beitragsdrittels bedingt. In vielen Fällen leistet der Arbeitgeber auch bei
portgeseher Freiwilliger Mitgliedschaft seiner Angestellten das
Beitragsdrittel wie bei der Pssälchnisseliedschaft, häusig sogar den
ganzen Krankenversicherungsbeitrag. Benn in der Richtung des
geschonen werden, daß Teurungsbeitrag wenn in der Kichtung
entsprochen werden, daß Teurungsbeiten und er ür die icht ig
benernde Gehaltserhöhung anzusehen sind, dei der Krankenversichnerungspilicht der Angestellten und er ür die icht is
dieberschritten wird. Die zeitigen besonden Kriegsverhältnisse
dieben soll anderungen, wodurch Brundgedanken unfrer Gogialverficherung

aufgehoben werden. Bei Beginn des Krieges wurde angenommen, daß die ge-Bei Beginn des Krieges wurde angenommen, daß die geschlichen Krankenkassen schliemen Zeiten entgegengingen. Durch das sogenannte Leistungs fähigteitsgeset vom 4. August 1914 wurden deshalb die Leistungen der Krankenbassen auf die Regelkeistungen und die Beiträge auf 4½ v. H. des Grundschns sestgesetz. Leistungsfähigen Kassen kann ersaubt werden, niedrigere Beiträge zu erheben oder höhere Leistungen zu gewähren. Reichen bei einer Kasse 4½ v. H. des Grundschns sür die Regelleist ungen nicht aus, so haben bei Orts- und Landkrankenkassen die Gemeindeverbände, bei Betriebs- und Innungskrankenkassen die Gemeindeverbände, bei Betriebs- und Innungskrankenkassen die dahinterstehenden Arbeitgeber die ersordersichen Beihilfen die dahinterstehenden Arbeitgeber die ersordersichen Beihilfen zu leisten. Reuerdings ist aus Krankenforderlichen Belhilfen die bahinterheisenen Arbeitgebet die ets
forderlichen Belhilfen zu leisten. Neuerdings ist aus Krankenkassenkreisen der Bunsch lautgeworden, bei Orts- und Landkrankenkassen die bezeichnete Zuschuspflicht össentlicher Körperichgesen (Gemeindswerdand, Staat oder Reich) nicht auf die Regelleistungen zu beschränken, sondern dabei auch die von der einzelwen Kosse armährten Mehr leisten auch die von der eingelnen Raffe gewährten Dehrleift ungen einzubeziehen. Es geht nicht an, einem solchen-Bunsche zu ensprechen. Die Orts-und Landfrankenkassen haben unter dem Schutze des Leistungs-schigkeitsgesches im allgemeinen gute Ergebnisse erzielt. Wenn auch die Kranken zu hlen im Laufe des Krieges ge-ltiegen sind, so erreichen sie doch bei den meisten Orts- und Landfriegen sind, so erreichen sie dach bei den meisten Oris- und Landskrankenkassen noch nicht den Stand in den seizen Friedenssahren. Sehr vielen dieser Kassen war es während des Krieges möglich, ihren Rückogen erhebliche Beiträge zuzussühren und ihre Leistungen ider die Regesteistungen hinaus zu erweltern. Wenn auch eine Reihe Orts- und Landkrankenkassen genötigt war, die Rücklage anzugreisen, so ist zu bedeuten, daß die Rücklage gerade sür die Zeit außerordentlicher Verhältnisse angesammelt wird. Laisache ist auch daß die Kossen bei kenn die der Kossen ist im olls zen angerordeninger Vergannise ungesammen wird. Langage ist auch, daß die Kassen, bei denen dies der Fall ist, im allsemeinen die Rücktage nur in Anspruch genommen haben zur Deckung von Mehrleistungen, die sie vielsach während des Krieges, den besondern Umständen Nechnung tragend, ausgedehnt hatten. Die Krankenkassen der sogenannten kriegswichtigen Betriebe weisen, wie dies nach Lage der Verhöhtnisse erkärlich ist, verstättnismäßig kahe Krankenrahlen auf und leden in dieser Bertakten gestellt die die diese di hältnismäßig bohe Krankenzahlen auf und stehen in dieser Be-zischung ungünstig da. Die Berhältnisse sind jedoch bei allen Kassenarten nicht so ungünstig, daß die im Leistungsfähigkeits-

gesetz vorgesehene Zuschußpssicht in nennenswertem Umfange in Frage kommt. Die Krankenkassen sind also in dieser und der nächsten Zeit auch ohne weiterreichende Sichenung durch Staat oder Gemeinde in der Lage, ihre Aufgaben zu erfüllen.